

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 42

ausgegeben am 28. Januar 2015

Gesetz

vom 4. Dezember 2014

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewährleistung wegen Sachmängeln beim Viehhandel

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Oktober 1921 betreffend die Gewährleistung
wegen Sachmängeln beim Viehhandel, LGBI. 1921 Nr. 21, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 6 Abs. 1

1) Wer die Gewährleistung wegen Viehmängeln fordern will, muss
sein Recht, mit Ausnahme der Gewährleistung für Trächtigkeit und
Sprungfähigkeit bei Zuchtstieren, binnen zehn Wochen mittels Klage bei
Gericht geltend machen; sonst ist das Klagerecht erloschen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2014 und 113/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef